

## **Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Abfahrtsstellen von Stadtrundfahrten (R-ESAS 2023)**

### **1. Grundsätze**

- (1) Die Stadt Görlitz stellt Abfahrtsstellen im öffentlichen Verkehrsraum für Stadtrundfahrten im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis nach Sächsischem Straßengesetz gemäß Anlagen bereit. Dagegen werden Haltestellen für Kraftfahrzeuge im Linienverkehr entsprechend den Erfordernissen des Betriebes und des Verkehrs nach Maßgabe des genehmigten Fahrplans von der Straßenverkehrsbehörde durch Anordnung des Verkehrszeichens 224 StVO festgesetzt, § 45 Abs. 3 StVO. Infolgedessen benutzen Kraftfahrzeuge im Linienverkehr die Haltestellen und – buchten im Gemeingebrauch. Nicht unter den Gemeingebrauch fällt eine etwaige besondere Ausstattung der Haltestelle mit Zubehör (Bank, Wartehäuschen, Beleuchtung, Papierkorb u. ä.)
- (2) Abfahrtsstellen für Stadtrundfahrten stellen durch ihre Ausstattung und Nutzung eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Nach § 18 Abs. 1, 2 und 4 SächsStrG i. V. m. § 2 Abs. 2 Sondernutzungssatzung der Stadt Görlitz ist eine Erlaubnis Voraussetzung für die Sondernutzung der Straße.
- (3) Es gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Görlitz.
- (4) Die straßenrechtliche Festlegung, ob eine entsprechende Fläche auf öffentlicher Straße als Abfahrtsstellen für Stadtrundfahrten ausgewiesen wird, steht im Ermessen der Stadt Görlitz.
- (5) Die Sondernutzung wird nur erteilt, wenn die Funktion der öffentlichen Straße und die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs nicht beeinträchtigt werden sowie die Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt sind.
- (6) Das Angebot richtet sich ausschließlich an geeignete und zuverlässige Unternehmen des Personenverkehrs. Die Eignungskriterien und die Zuverlässigkeit ergeben sich aus § 1 Absatz 1 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und sind durch eine Kopie der Genehmigungsurkunde nach § 17 PBefG nachzuweisen.
- (7) Bei Pferdedroschken richtet sich das Angebot ausschließlich an geeignete und zuverlässige Unternehmer, die gewerbliche Stadtrundfahrten mit Pferdegespannen durchführen. Die Eignung und die Zuverlässigkeit werden als gegeben angenommen, wenn nachgewiesen wird, dass die Fahrer der Pferdegespanne über den Kutschenführerschein B Gewerbe verfügen.
- (8) Die Sondernutzungserlaubnis wird am 1. Januar, spätestens aber zum Saisonbeginn am 1. April des jeweiligen Jahres erteilt. Mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist die Abfahrtsstelle einzurichten und zu nutzen.

### **2. Standorte der Abfahrtsstellen**

Die Stadt Görlitz stellt Abfahrtsstellen im öffentlichen Verkehrsraum für Stadtrundfahrten an den in den Anlagen dargestellten Standorten bereit. Die Größe der Flächen und für welche Fahrzeuge diese geeignet sind, ist der jeweiligen Bekanntmachung zu entnehmen. Auf dem Platz des 17. Juni (vor dem Kaisertrutz - Standplatz 5 und 6) befinden sich Abfahrtsstellen für Pferdedroschken, auf dem Obermarkt Abfahrtsstellen für motorgetriebene Fahrzeuge (Standplatz 1 für mehrere Fahrzeuge mit max. 7,5 t Gesamtgewicht und einer max. Fahrzeuglänge von 10 m als mehrere Einzelfahrzeuge oder mit Anhängern, Standplatz 2 und 3 für motorgetriebene Fahrzeuge mit max. 7,5 t Gesamtgewicht und einer max. Fahrzeuglänge von 8 m) sowie auf dem Demianiplatz am Kaisertrutz (Standplatz 4 für motorgetriebene Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht und einer Fahrzeuglänge über 10 m).

### **3. Dauer der Sondernutzung**

Der Zeitraum der Sondernutzung wird durch die Stadt Görlitz festgelegt und beträgt maximal 2 Jahre. Er beginnt am 1. Januar und endet spätestens am 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Die Sondernutzung kann auch nur jährlich für die jeweilige Saison (April bis Oktober) erteilt werden.

### **4. Zuteilung der Flächen**

- (1) Die Zuteilung der Flächen für die Sondernutzung an die interessierten und geeigneten Unternehmen erfolgt im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens.
- (2) Die Bekanntmachung über das Auswahlverfahren wird allen interessierten Unternehmen kostenfrei und ohne Registrierung zugänglich gemacht. Sie wird auf der Internetseite [www.görlitz.de](http://www.görlitz.de) veröffentlicht.
- (3) Interessierte Unternehmen senden die Auflistung der gewünschten Abfahrtsstellen in einem verschlossenen Umschlag bis zum in der Bekanntmachung genannten Zeitpunkt an die dort angegebene

Adresse.

(4) Nach dem in der Bekanntmachung genannten Zeitpunkt werden die Umschläge geöffnet und die Flächen durch die Stadtverwaltung getrennt nach den Standorten für die Fahrzeugarten und den dazugehörigen Standortnummern, jeweils beginnend mit der Nummer 1, zugeteilt. Unternehmen, die am Verfahren teilgenommen haben, können auf Wunsch dem Eröffnungstermin beiwohnen. Der Termin wird auf der Internetseite [www.görlitz.de](http://www.görlitz.de) veröffentlicht.

(5) Erfüllen mehrere Unternehmen die Anforderungen nach Punkt 1. (5), wird durch Los entschieden.

(6) In einem Interessenbekundungsverfahren wird pro teilnehmendem Unternehmen jeweils nur ein Standort vergeben.

### **5. Nutzung und Ausstattung der Flächen**

(1) Mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist die Abfahrtsstelle einzurichten und zu nutzen.

(2) Die Abfahrtsstellen werden, mit Ausnahme der Abfahrtsstellen für Pferdedroschken, von der Stadt Görlitz mit einem nichtamtlichen Hinweisschild (schwarzes Haltestellensymbol auf weißem Grund) gekennzeichnet und zur Freihaltung mit zeitbegrenzten Haltverboten (Zeichen 283 oder Zeichen 286 StVO) ausgeschildert.

(3) Vom Inhaber der Sondernutzungserlaubnis ist am Mast mit dem Haltestellensymbol ein Fahrplan anzubringen. Ausführung und Größe sind mit der Stadt abzustimmen.

(4) An der Abfahrtsstelle kann ein Werbeständer mit einer maximalen Größe von DIN A 1 aufgestellt werden. Weitere oder größere Werbeständer sind nicht zulässig.

(5) Bei Abfahrtsstellen für Pferdedroschken kann der Erlaubnisinhaber an der Abfahrtsstelle einen Fahrplan in Form eines Werbeaufstellers aufstellen, der gleichzeitig der Werbung für das Unternehmen dienen kann. Ausführung und Größe sind mit der Stadt abzustimmen. Gleiches gilt für evtl. zusätzliche Ausstattungsgegenstände (z.B. Pferdetränken).

(6) Der Verkauf von Fahrkarten im öffentlichen Verkehrsraum durch die Unternehmen ist nur auf dem Gehweg und nur an der zugeordneten Abfahrtsstelle erlaubt. Näheres ergibt sich aus der erteilten Sondernutzungserlaubnis.

(7) Dem Inhaber der Sondernutzungserlaubnis für eine Abfahrtsstelle für motorgetriebene Fahrzeuge ist es gestattet, die Abfahrtsstelle auch anderen geeigneten und zuverlässigen Unternehmen des Personenverkehrs oder geeigneten und zuverlässigen Fuhrunternehmern mit Pferdedroschken, die ebenfalls Stadtrundfahrten durchführen, im Rahmen der ihm erteilten Erlaubnis zur Mitnutzung zur Verfügung zu stellen. Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis haftet dann aber gegenüber der Stadt Görlitz allein für die Einhaltung der mit der Sondernutzung erteilten Auflagen durch den Mitnutzer. Die für den Inhaber der Sondernutzungserlaubnis genehmigten Fahrplanaushänge und der Werbeaufsteller sind dann ebenfalls durch den anderen Unternehmer mit zu nutzen. Zusätzliche Werbemittel sind nicht zulässig.

(8) Die Pflichten des Inhabers der Sondernutzungserlaubnis regeln sich im Übrigen nach § 10 der Sondernutzungssatzung.

### **6. Gebühren und Kosten**

(1) Gebühren und Kosten werden gemäß Abschnitt 5. der Sondernutzungssatzung erhoben.

(2) Gemäß Anlage 1 der Sondernutzungssatzung - Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - berechnen sich die Sondernutzungsgebühren nach den Gebührennummern 2.9. bis 2.12.

(3) Für Amtshandlungen der Stadt werden außerdem Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Görlitz in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft.

Görlitz, den 06.12.2022

veröffentlicht im Amtsblatt  
der Stadt Görlitz  
Nr. 12 vom 20. Dezember 2022

Octavian Ursu  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

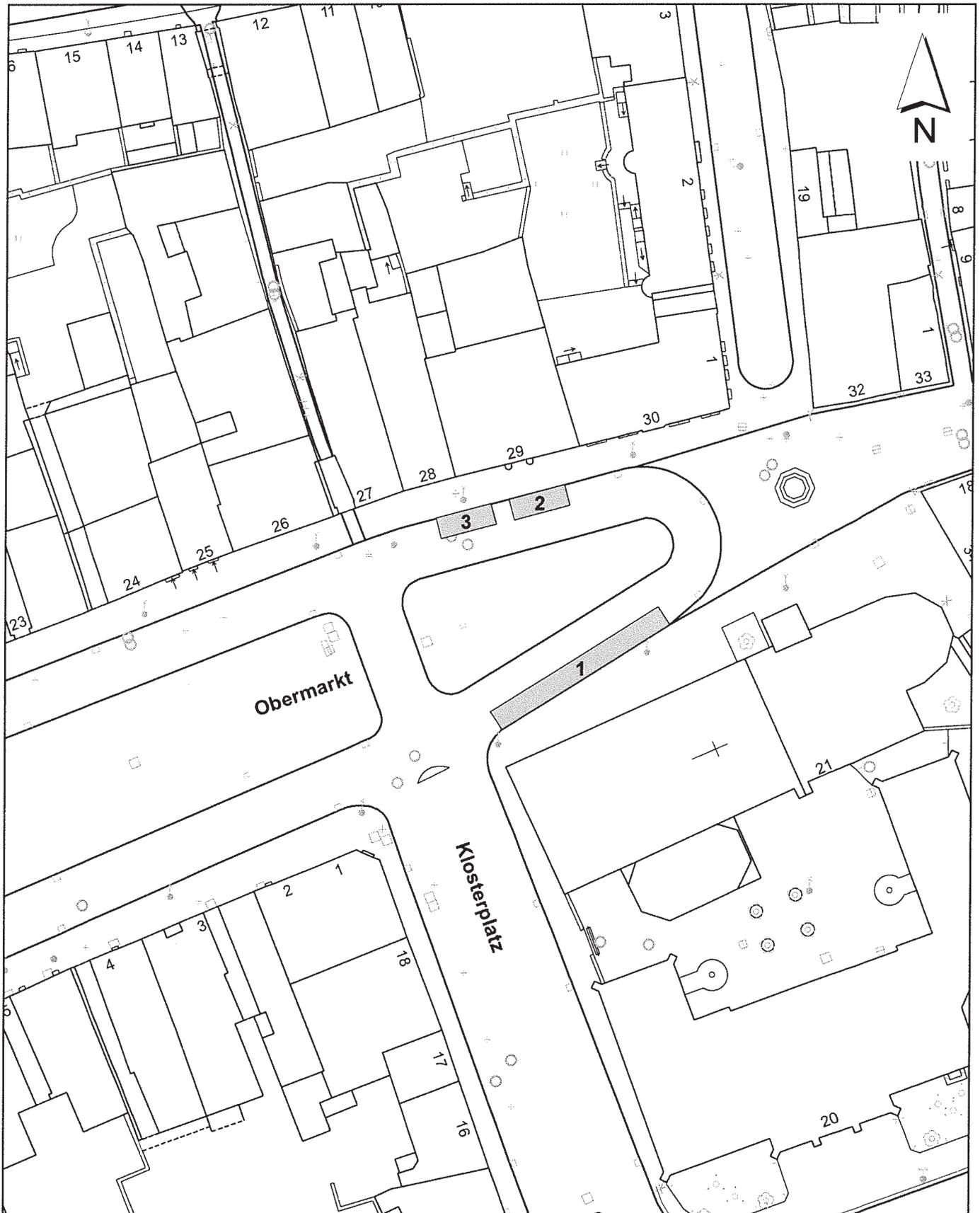
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

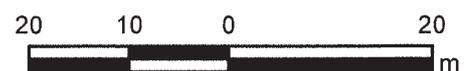
# Lageplan zu Anlage 1

Lageplan der Abfahrtsstellen im öffentlichen Verkehrsraum für Stadtrundfahrten mit motorbetriebenen Fahrzeugen im Bereich Obermarkt ab 2023



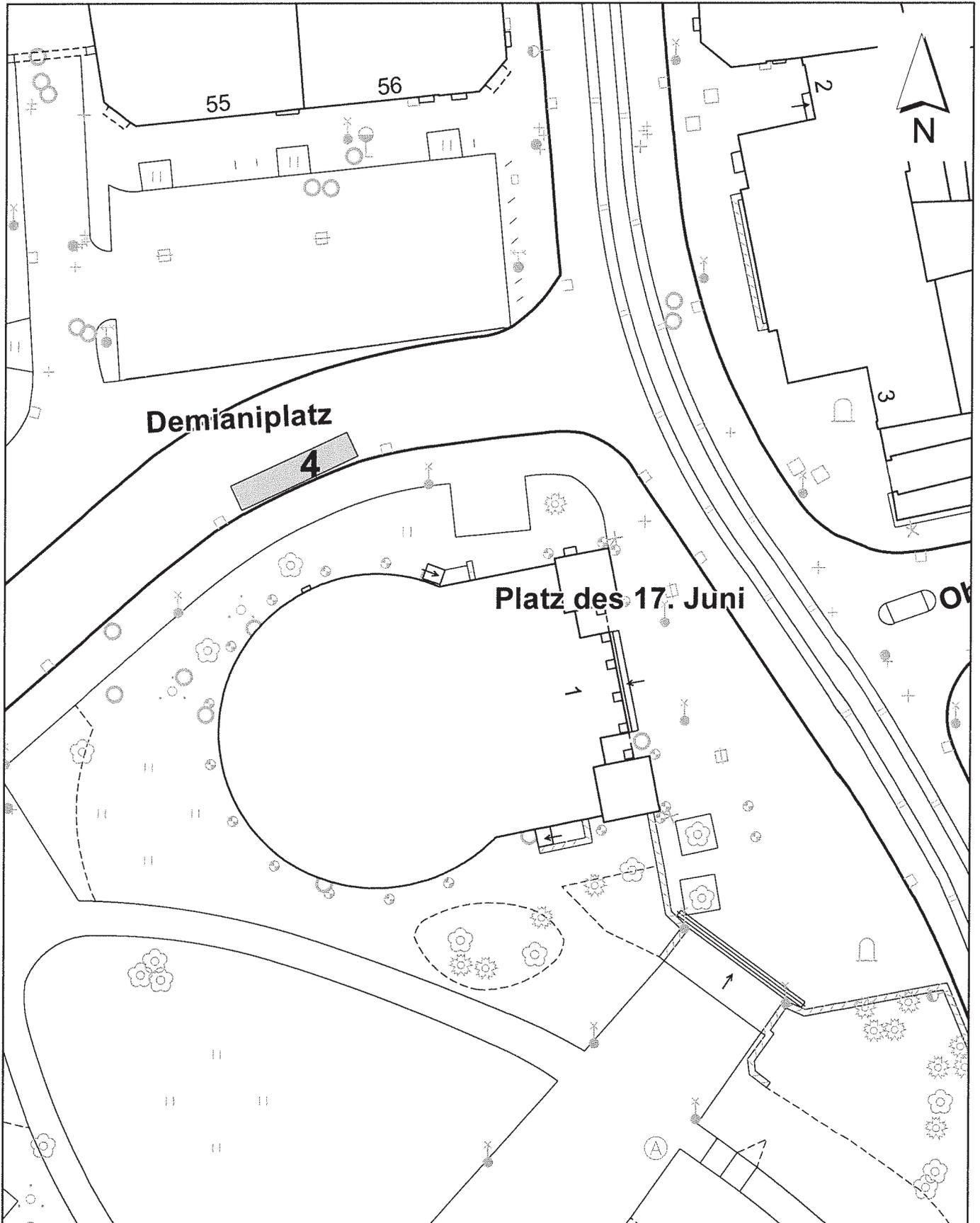
Stadtgrundkarte Görlitz

1 Abfahrtsstelle mit Stellplatznummer



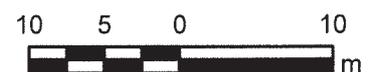
# Lageplan zu Anlage 1

Lageplan der Abfahrtsstellen im öffentlichen Verkehrsraum für Stadtrundfahrten mit motorisierten Fahrzeugen Demianiplatz ab 2023



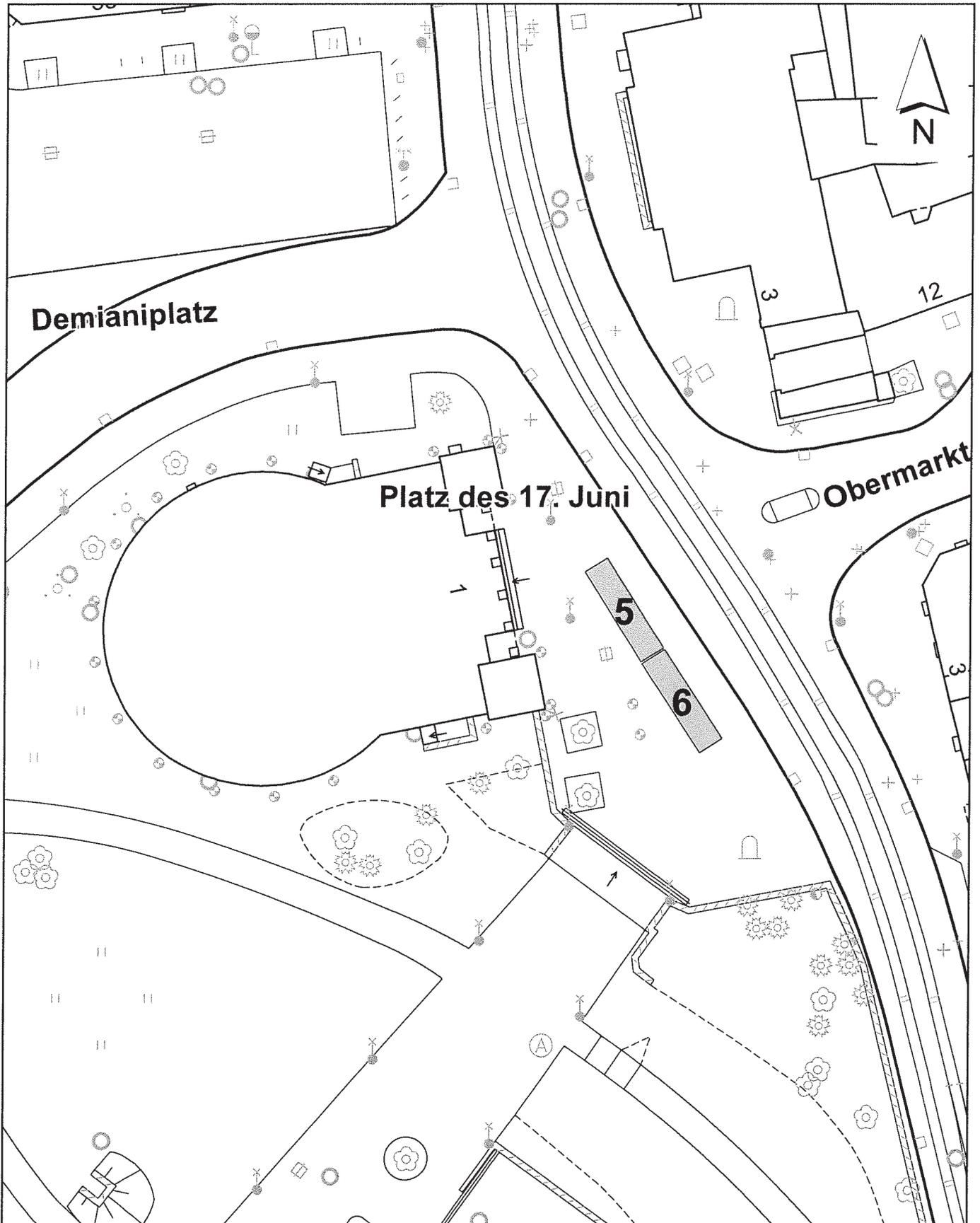
Stadtgrundkarte Görlitz

4 Abfahrtsstelle mit Stellplatznummer



## Anlage 2

Lageplan der Abfahrtsstellen im öffentlichen Verkehrsraum für Stadtrundfahrten mit Pferdedroschken im Bereich Demianiplatz / Platz des 17. Juni ab 2023



Stadtgrundkarte Görlitz

6 Abfahrtsstelle mit Stellplatznummer

